

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/787**

Alle Abg

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Arnoldy,

wir bedanken uns zunächst für die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung zu dem Gesetzesentwurf erneut Stellung zu nehmen.

Nach interner Beratung hat sich der Landesverband der Lebenshilfe NRW e.V. dazu entschlossen, schriftlich zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung nicht weiter Stellung zu nehmen.

Zu einzelnen Punkten äußern wir uns gerne im Rahmen der Anhörung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung am 05.06.2013 im Landtag und verweisen ergänzend auf unsere Stellungnahme zu dem Referentenentwurf vom 27.11.2012, die wir dieser E-Mail nochmals angefügt haben.

Mit freundlichen Grüßen

**Christoph Esser**  
**Referat Recht**

E-Mail: [Esser.Christoph@lebenshilfe-nrw.de](mailto:Esser.Christoph@lebenshilfe-nrw.de)

Telefon: (02233) 932 45 - 638 Telefax: (02233) 932 45 - 720



**Lebenshilfe für Menschen  
mit geistiger Behinderung Landesverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.**

Firmensitz: Abtstr. 21, 50354 Hürth  
Registergericht: Amtsgericht Köln, VR: 700965  
Landesgeschäftsführer: Hans-Jürgen Wagner  
Vorstandsvorsitzender: Wolfgang Schäfer

Diese E-Mail gibt keine rechtsverbindliche Willenserklärung ab,  
sondern dient lediglich zur Geschäftsanbahnung und Information.



# Stellungnahme

**zu dem Referentenentwurf  
des 1. Gesetzes zur Umsetzung  
der UN-Behindertenrechtskonvention  
in den Schulen  
(9. Schulrechtsänderungsgesetz)**



**Stellungnahme  
des Landesverbandes der Lebenshilfe  
Nordrhein-Westfalen e.V.**

# Stellungnahme

Der Landesverband Lebenshilfe NRW begrüßt grundsätzlich die Vorlage des Referentenentwurfes, um den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention auf Inklusion und dem Rechtsanspruch auf den Besuch einer allgemeinen Schule von Menschen mit Behinderung, insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung, schrittweise gerechter zu werden.

Wir unterstützen das gemeinsame Lernen und dass die allgemeine Schule zum grundsätzlichen Förderort werden soll.

Wir begrüßen, dass Eltern auch die Möglichkeit haben, für ihre Kinder die Förderschule zu wählen. Es bleibt aber Aufgabe der Schulträger und des Landes, dafür zu sorgen, dass dieses Wahlrecht Wirklichkeit wird und nicht leerläuft, z.B. durch Schulschließungen wegen zu kleiner Zahlen und Bedarfsveränderungen.

Förderschulen dürfen nicht zu bloßen „Auffangbecken“ für Schüler mit hohem Förderbedarf verkommen, deswegen ist der sonderpädagogische Zusatzbedarf (Nachteilsausgleich) auf Dauer und unabhängig von finanziellen Ressourcen sicherzustellen: Inklusion, gerade in der Schule, erfordert zusätzliche Mittel der öffentlichen Hände.

An dieser Stelle stellt sich für die Lebenshilfe NRW auch die Frage, ob die notwendigen Ressourcen für die Finanzierung der Schulbegleitung durch die Kommunen vorhanden sind. Die restriktive Bewilligungspraxis vieler Kommunen, insbesondere im Bereich des Offenen Ganztags, legt die Vermutung nahe, dass bereits jetzt kaum finanzielle Mittel vorhanden sind.

Die Lebenshilfe NRW weist mit Nachdruck darauf hin, dass der Rechtsanspruch auf den Besuch der allgemeinen Schule nur realisiert werden kann, wenn die Finanzierung der Integrationshelfer gewährleistet ist. Die Kommunen müssen daher so ausgestattet werden, dass die Assistenz von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung sichergestellt ist.

Wir schlagen daher im Einzelnen die umseitig abgedruckten Änderungen und Ergänzungen des Referentenentwurfes vor:

# Stellungnahme

Referentenentwurf/ Gesetzestext

Stellungnahme

## § 1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

(Anmerkung: § 1 ist bereits geltendes Recht und wurde nicht geändert)

## zu § 1

Wir halten es für erforderlich, den Text in der Überschrift um den Begriff „**Teilhabe**“ zu ergänzen.

Ebenso muss auch zwingend jungen Menschen **mit Behinderung** (nicht nur „...ohne Rücksicht auf seine Herkunft...“) ein Recht auf schulische Bildung gewährleistet werden.

Abs. 1 ist u.E. wie folgt zu ergänzen:  
„Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft, sein Geschlecht **und seine Behinderung** ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung, **Teilhabe** und individuelle Förderung.“

§ 1 ist u.E. um den nachfolgenden Satz zu ergänzen:

**„Schülerinnen und Schüler mit Behinderung haben das Recht, die allgemeine Schule zu besuchen.“**

Anmerkung:

Die Intention des Referentenentwurfes sieht bereits die allgemeine Schule als grundsätzlichen Förderort für Menschen mit Behinderung vor. Der Anspruch auf inklusive Beschulung sollte u.E. aber zur Klarstellung in § 1 hervorgehoben werden, weil er von grundsätzlicher Bedeutung ist.

# Stellungnahme

Referentenentwurf/ Gesetzestext

Stellungnahme

## § 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(5) In der Schule werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen,

## zu § 2

**Abs. 5, Satz 1**

„**in der Regel**“ sollte ersetzt werden durch „**grundsätzlich**“, damit der gemeinsame Unterricht, z.B. für Menschen mit hohem Förderbedarf, auf Dauer nicht ausgeschlossen werden kann.

**Abs. 5, Satz 2** sollte u.E. wie folgt ergänzt werden:

„...werden nach ihrem individuellen Bedarf **und nach den Standards der entsprechenden Förderschule** besonders gefördert, um ihnen...“

# Stellungnahme

## Referentenentwurf/ Gesetzestext

## Stellungnahme

7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
9. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen

### § 19 Sonderpädagogische Förderung

(1) Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung besondere Unterstützung benötigen, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert.

(5) Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte. Besteht ein solcher Bedarf, schlägt sie den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, das der Empfehlung der Schule oder dem bisherigen Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers entspricht. § 20 Absätze 3 und 5 bleiben unberührt. Vorher holt die Schulaufsichtsbehörde ein sonderpädagogisches Gutachten sowie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und beteiligt die Eltern.

### Abs. 6

Die Ziffern 1-9 sollten um die folgende Ziffer ergänzt werden:

### **10. „Akzeptanz von Verschiedenartigkeit der Menschen“**

### zu § 19

### Abs. 1

siehe Anmerkungen zu § 2 Abs. 5, Satz 2

### Abs. 5, Satz 2

In Abs. 5, Satz 2 sollte **„mindestens eine wohnortnahe allgemeine Schule...“** eingefügt werden.

# Stellungnahme

## Referentenentwurf/ Gesetzestext

## Stellungnahme

(6) Die Schulaufsichtsbehörde berät die Eltern und informiert sie über weitere Beratungsangebote.

**Abs. 6** sollte wie folgt ergänzt werden:  
 „Die Schulaufsichtsbehörde **und eine unabhängige Beratungsstelle** berät die Eltern.“

### Anmerkung:

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Schulaufsichtsbehörde die Eltern bei der Entscheidung Regelschule – Förderschule berät und informiert. Hier besteht aus Sicht der Lebenshilfe NRW die Gefahr, dass die Schulaufsichtsbehörde sich auch von finanziellen und/oder politischen Interessen leiten lässt, mithin nicht ausschließlich im Interesse des Kindes/der Eltern berät. Aus Sicht der Lebenshilfe sollte die Beratung daher neutral „von außen“ erfolgen.

(9) Schülerinnen und Schüler mit einer geistigen Behinderung, die ihre Schulpflicht erfüllt haben, sind bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, berechtigt, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu besuchen, wenn sie dort dem Ziel des Bildungsganges näher gebracht werden können.

**Abs. 9** sollte wie folgt neu gefasst werden:

„**Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung werden bis zum Erfüllen der Schulpflicht in der allgemeinen oder einer wohnortnahen Berufsbildenden Schule/Berufskolleg weiter gefördert. Nach dem Erfüllen der Schulpflicht haben sie das Recht eine berufsbildende Schule/Berufskolleg zu besuchen.**“

### Anmerkung:

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention ist es nicht vertretbar, Schüler mit geistiger Behinderung nach dem Schulbesuch in einer Regelschule in einer Förderschule bis zum 25. Lebensjahr zu fördern.

(Anmerkung: § 19 Abs. 9 ist bereits geltendes Recht und wurde nicht geändert)



# Stellungnahme

## Referentenentwurf/ Gesetzestext

(10) Kinder mit einer Hör- oder Sehschädigung werden auf Antrag der Eltern in die pädagogische Frühförderung aufgenommen. Sie umfasst die Hausfrüherziehung sowie die Förderung in einem Förderschulkindergarten als Teil der Förderschule, in einem Sonderkindergarten oder in einem allgemeinen Kindergarten mit sonderpädagogischer Unterstützung durch die Förderschule. Über die Aufnahme in die pädagogische Frühförderung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Eltern, nachdem sie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde eingeholt hat.

### § 20 Orte der sonderpädagogischen Förderung

(3) Die Schulaufsichtsbehörde richtet Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell und sächlich nicht ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.

(5) In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde abweichend von der Wahl der Eltern die allgemeine Schule anstelle der Förderschule oder die Förderschule anstelle der allgemeinen Schule als Förderort bestimmen. Dies setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen am gewählten Förderort nicht erfüllt sind und auch nicht mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können. Die Schulaufsichtsbehörde legt die Gründe dar und gibt den Eltern die Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Entscheidung zu äußern. Gleichzeitig informiert sie über weitere Beratungsangebote.

## Stellungnahme

### Abs. 10, Satz 2:

Der Förderschulkindergarten, Sonderkindergarten sollte gänzlich gestrichen werden. Auch hier gilt: ein wohnortnaher Kindergarten für alle. Die notwendige individuelle Förderung sollte „in den Regelkindergarten kommen“.

### zu § 20

#### Abs. 3

Der Ressourcenvorbehalt ist zu streichen.

#### Abs. 5 ist zu streichen

Das Wahlrecht der Eltern darf nicht - auch nicht in Ausnahmefällen - eingeschränkt werden.

# Stellungnahme

## Referentenentwurf/ Gesetzestext

## Stellungnahme

(6) Schulträger können auf dem Weg zu einem inklusiven Schulangebot mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte, mindestens aber einen weiteren Förderschwerpunkt.

**Abs. 6, Satz 2 –Schwerpunktschule –**  
Die Schule soll über die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale wie soziale Entwicklung hinaus weitere Förderschwerpunkte einbeziehen. Ein weiterer Förderschwerpunkt ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Die Regelschule sollte möglichst alle Förderschwerpunkte beinhalten, deshalb **sollte der letzte Halbsatz entfallen.**

### Anmerkung:

Der Gemeinsame Unterricht muss auf Dauer angelegt sein und nicht nur eine vorübergehende Erscheinung. Die von dem Inklusionsgedanken getragene und angestrebte Vielfalt der Schüler im Schulalltag wäre ggfs. schnell Geschichte. Denn machen die Schulaufsichtsbehörden von dem in Abs. 6 normierten Recht oft Gebrauch, könnte dies letztlich dazu führen, dass die Schwerpunktschulen zu neuen Förderschwerpunktschulen für einzelne Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung werden.

### zu § 40

### Abs. 2 Anmerkung:

Nicht haltbar ist die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, die Schulpflicht von nicht förderungsfähigen Kindern und Jugendlichen ruhend zu stellen. Die Lebenshilfe NRW beobachtet mit Sorge, dass Schülerinnen und Schüler in den Förderschulen immer häufiger vom Unterricht freigestellt werden, wenn sie ein besonders auffallendes oder herausforderndes Verhalten zeigen. Hierbei handelt es sich entgegen der Begründung des Gesetzentwurfes zu § 40 Abs. 2 nicht nur um „wenige besondere Ausnahme-

## § 40 Ruhen der Schulpflicht

(2) Für Kinder und Jugendliche, die selbst nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten sonderpädagogischer Unterstützung nicht gefördert werden können, ruht die Schulpflicht. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde; sie holt dazu ein Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein und hört die Eltern an.

# Stellungnahme

Referentenentwurf/ Gesetzestext

Stellungnahme

## § 80 Schulentwicklungsplanung

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

fälle“. Bisher erfolgten Freistellungen für einzelne Tage oder Wochen. Nunmehr steht zu befürchten, dass diese Praxis auf die gesamte Schulzeit bzw. einzelne Schuljahre ausgeweitet wird. Schulen und die Schulaufsichtsbehörde könnten dazu verleitet werden, „schwierige“ Schülerinnen und Schüler vorschnell als nicht förderfähig abzustempeln „um diese aus dem Unterricht zu bekommen.“

Gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nach Abs. 2, Satz 2 muss den Eltern und den gesetzlichen Betreuern der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten uneingeschränkt offen stehen. Dies bedarf einer ausdrücklichen Erwähnung in der Vorschrift.

## zu § 80

Die entsprechenden Elternverbände sollten unbedingt an der Schulentwicklungsplanung beteiligt werden. Insoweit ist der Absatz entsprechend zu ergänzen.